GR_GERICHTE KSK 2022 8 vom 2. Mai 2022

GR Gerichte, 2022-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2022 8

FR: GR_GERICHTE KSK 2022 8 du 2 mai 2022

IT: GR_GERICHTE KSK 2022 8 del 2 maggio 2022

Regeste

Berechnung Existenzminimum | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 4

/ 7 Aufsichtsbehörde darf unter Vorbehalt der Nichtigkeit der Verfügung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3, 2. Teilsatz SchKG). 2.1. Die dem Beschwerdeführer ausgehändigte Existenzminimumberechnung liegt im Recht (act. B.3.). Unbestritten sind der Grundbedarf (CHF 1'200.00), der Mietzins (CHF 700.00), die Aufwendungen für die Krankenkasse (CHF 430.00), für die auswärtige Verpflegung (CHF 100.00), für die Arbeitsfahrten (CHF 330.00), für die Arbeitssuche (CHF 100.00) und für die Medikamente und Arztkosten (CHF 140.00). Strittig ist einzig, ob das Betreibungsamt Surselva bei der Berech- nung des monatlichen Existenzminimums auch eine Prämie für eine Einzeltag- geldversicherung des Beschwerdeführers von CHF 757.65 hätte berücksichtigen müssen. 2.2. Der Beschwerdeführer hält dazu fest, das Betreibungsamt Surselva habe die Prämie der neu abgeschlossenen Einzeltaggeldversicherung zu Unrecht nicht in die Existenzminimumberechnung aufgenommen. Der Abschluss der Einzeltag- geldversicherung sei notwendig gewesen, habe er sich doch bis zum 31. Oktober 2021 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befunden und anschliessend keine neue Stelle gefunden. Er sei seither arbeitslos. Während dieser Zeit sei er an Krebs erkrankt, der operativ entfernt worden sei. In den nächsten Wochen stehe jedoch eine Chemotherapie an. Zudem stehe er auf der Liste für eine Lebertrans- plantation. Aufgrund seiner gesundheitlichen Situation und aufgrund der mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehbaren Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitslosig- keit sei ihm nichts Anderes übriggeblieben, als nach Beendigung seines Arbeits- verhältnisses per 1. November 2021 in eine Einzeltaggeldversicherung überzutre- ten. Andernfalls müsste er im Krankheitsfall Sozialhilfe beziehen, was nicht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sei (act. A.1). 2.3. Das Betreibungsamt Surselva hielt seinerseits fest, es handle sich bei der Einzeltaggeldversicherung um eine Privatversicherung, welche mit dem monatli- chen Grundbetrag gedeckt werde müsse. Der Prämienaufwand für nichtobligatori- sche Versicherungen könne gemäss dem Beschluss des Kantonsgerichts vom 18. August 2009 (KSK 09 39) nicht berücksichtigt werden. Hinzu komme, dass der Abschluss der Versicherung bereits während der laufenden Lohnpfändung stattge- funden habe (act. A.2). 3.1. Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG können Erwerbseinkommen jeder Art, Nutz- niessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG un-

E. 5

/ 7 pfändbar sind, so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind. Dem Ermessen des Betreibungsbeamten ist dabei ein weiter Spielraum ge- geben (vgl. Georges Vonder Mühll, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1-158 SchKG, 3. Aufl., Basel 2021, N 21 zu Art. 93 SchKG). 3.2. Das Existenzminimum ist vom zuständigen Betreibungsamt festzusetzen, welches stets zu prüfen hat, ob die Anwendung der Berechnungsrichtlinien zu ei- nem den konkreten Umständen angemessenen Ergebnis führt (Art. 93 Abs. 1 SchKG; Vonder Mühll, a.a.O., N 21 zu Art. 93 SchKG). Für sämtliche Zuschläge zu den Grundbeträgen des Existenzminimums gilt, dass sie nur berücksichtigt werden dürfen, wenn der Schuldner sie tatsächlich benötigt, zur Zahlung verpflich- tet ist und sie auch effektiv bezahlt (Vonder Mühll, a.a.O., N 25 zu Art. 93 SchKG). Darunter fallen u.a. auch Sozialversicherungsbeiträge, wie Beiträge bzw. Prämien an die AHV, IV, ALV, UV und EO, Krankenkassen und Einrichtungen der berufli- chen Vorsorge. Dabei handelt es sich um die Beiträge an Sozialversicherungen, die vom Schuldner nicht freiwillig erbracht werden, sondern aufgrund einer gesetz- lichen, gesamtarbeits- oder einzelarbeitsvertraglichen Bestimmung. Prämien für freiwillig abgeschlossene Versicherungsverträge gemäss VVG, wie Lebensversi- cherungen (BGE 116 III 75 E. 7a), Hausratsversicherungen (BGer 5A_272/2008 v. 12.8.2008 E. 2.4) oder die Kranken-Zusatzversicherungen gehören im Übrigen nicht zum Existenzminimum (BGE 134 III 323 E. 3 m.H. = Pra 2008, Nr. 131; Von- der Mühll, a.a.O., N 27 zu Art. 93 SchKG). 3.3. Vorliegend stehen Prämien einer Einzeltaggeldversicherung zur Diskussion. Diese stellen keine obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge dar. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass sie mit Hausratsversicherungen oder Krankenzusatzver- sicherungen nicht zu vergleichen sind, da sie für den Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit den Erwerb eines Einkommens ermöglichen. Ob diese aus- nahmsweise im Existenzminimum berücksichtigt werden können, braucht vorlie- gend jedoch nicht näher betrachtet zu werden. In der Existenzminimumberech- nung können nur Aufwendungen Eingang finden, die auch effektiv bezahlt werden. An einem entsprechenden Nachweis fehlt es vorliegend jedoch. 3.4. Der Beschwerdeführer hat zusammen mit seiner Eingabe eine Offerte "Einzelversicherung für Erwerbsausfall bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit" (Einzel-Krankenversicherung) der E._____ vom 10. Januar 2022 eingereicht (vgl. act. B.4). Der Offerte kann entnommen werden, dass diese drei Wochen gültig war, mithin bis Ende Januar 2022. Die Offerte allein beweist weder einen Ver-

E. 6

/ 7 tragsabschluss noch die tatsächliche Bezahlung der in der Offerte aufgeführten Prämien. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungsmaxime hat der Vorsitzende der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den Beschwerdefüh- rer mit Schreiben vom 21. März 2022 aufgefordert, die Police der E._____, einzu- reichen, mithin den Vertragsabschluss nachzuweisen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach. 3.5. Legt ein Schuldner im Beschwerdeverfahren Beweismittel, die er (zumut- bar) ohne Weiteres einreichen könnte, in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht nicht vor, müsste die Aufsichtsbehörde auf ein Begehren gar nicht mehr eintreten (Philippe Maier/Ivan Vagnato, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 8 zu Art. 20a SchKG). Jedenfalls aber ist in einer freien Beweiswürdigung davon aus- zugehen, dass der Beschwerdeführer nach Erhalt der Offerte gar keine Einzeltag- geldversicherung abgeschlossen hat. Es

bestehen denn auch keine Anhaltspunk- te, dass der Beschwerdeführer Prämien für eine Einzeltaggeldversicherung be- zahlt. Die geforderte Berücksichtigung entsprechender monatlicher Prämien in der Existenzminimumberechnung ist somit von vornherein ausgeschlossen. Die Be- schwerde ist daher abzuweisen. 4. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos.

E. 7

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.